



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

**Preisbekanntgabe in den
Bereichen **Coiffeursalons,**
kosmetische Institute
und **Körperpflege****

**Verordnung vom
11. Dezember 1978
über die Bekanntgabe
von Preisen (PBV)**

Informationsblatt vom
1. September 2023

1. Zweck und Geltungsbereich der PBV

Die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) bezweckt, dass Preise klar und miteinander vergleichbar sind und irreführende Preisangaben verhindert werden.

Die PBV gilt für Waren und für gewisse Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden (Art. 3 und 10 PBV).

2. Preisangaben für Dienstleistungen

2.1 Für welche Leistungen gilt die PBV?

Für Dienstleistungen in den Bereichen Coiffeurgewerbe, kosmetische Institute und Körperpflege (z.B. Nagel- und Fusspflege) sind die Preise bekannt zu geben (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und d PBV).

2.2 Welcher Preis ist anzugeben?

Es ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken bekanntzugeben inklusive öffentlicher Abgaben (z.B. MWST) und weiterer nicht frei wählbarer Zuschläge jeglicher Art (Art. 10 PBV).

Die angegebenen Preise sind fixe Preise. Angaben wie «Manicure: *ab* Fr. 40.-» oder «Epilation: *ab* Fr. 20 *bis* Fr. 50» sind nicht zulässig.

Hingegen ist eine Differenzierung und Klassifizierung für jede Leistung zulässig.

Beispiel:

Shampoo, Haarschnitt, Föhnen für Frauen

- kurze Haare: Fr. 50.-
- schulterlange Haare: Fr. 55.-
- lange Haare: Fr. 60.-

Wenn der Preis von der aufgewendeten Zeit abhängt, so ist die Angabe eines Stundenansatzes oder von zeitangemessenen Pauschalpreisen zulässig.

Beispiel:

- Chignon Hochzeit, zeitabhängig, Fr. 90.- / Stunde;
- elektrische Epilation: 5 Min. Fr. 20.-; 10 Min. Fr. 26.-; 15 Min. Fr. 30.- usw.

Die angegebenen Preise beinhalten die Dienstleistung samt dem verwendeten Standard-Material (z.B. Shampoo, Haarlack, Wachs, Crème, usw.). Wenn der Kunde die Möglichkeit hat, ein spezifisches, teureres Produkt zu wählen, so muss der Preis für dieses Produkt separat angegeben werden.

2.3 Wo und in welcher Form müssen die Preise angegeben werden?

Die Preise für Dienstleistungen im Bereich des Coiffeurgewerbes, der Kosmetik und der Körperpflege müssen in Form von gut lesbaren und leicht zugänglichen Anschlägen oder Preislisten angegeben werden.

Sie müssen an der Stelle, an der sich die Kundschaft normalerweise aufhält (z.B. am Eingang des Salons oder des Instituts, im Wartezimmer usw.) angeschlagen oder aufgelegt werden.

Die Preise müssen für die Kunden verfügbar sein, ohne dass sie danach fragen müssen. Eine bloss mündliche Information genügt nicht.

3. Preisanschrift für Waren

Werden Waren (z.B. Shampoo, Haarlack, Crèmes, Nagellack, usw.) zum Verkauf angeboten, muss der tatsächlich zu bezahlende Preis, inklusive MWST, in Schweizer Franken angegeben werden.

Die Preisangaben müssen gut sichtbar und leicht lesbar sein.

Die Preisanschrift für Waren muss am Produkt selbst oder unmittelbar daneben platziert werden (Beschriftung, Aufdruck, Etikette, Plakat oder andere gleichartige Anschriften).

Wenn die direkte Preisanschrift auf dem Produkt selbst oder in seiner Nähe z.B. wegen der Vielzahl preisgleicher Waren nicht möglich ist, kann die Preisanschrift am Regal erfolgen.

Werden Waren im **Schaufenster** oder in einer Vitrine ausgestellt, muss der Preis dieser Waren von aussen gut lesbar sein. Im Schaufenster ausgestellt Gegenstände, welche nicht zum Kauf angeboten werden, müssen nicht mit Preis angeschrieben werden (z.B. unverkäufliches Dekorationsmaterial).

4. Vollzug, Strafbestimmungen

Die Kantone überwachen die vorschriftsgemässe Durchführung der PBV und verzeigen Verstösse den zuständigen Instanzen (Art. 22 PBV).

Der Bund übt die Oberaufsicht aus; er hat diese Aufgabe an das Staatssekretariat für Wirtschaft übertragen (Art. 23 PBV).

Verstösse gegen die PBV werden mit Bussen bis 20'000 Franken geahndet (Art. 21 PBV i. V. mit Art. 24 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb UWG).

5. Informationen zur PBV

Auskünfte zu Fragen der PBV geben:

- **die zuständigen kantonalen Stellen**
Adressliste siehe www.seco.admin.ch
> Themen > Spezialthemen
> Preisbekanntgabe > Zuständigkeiten,
Auskünfte

- **das Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO**
Ressort Recht,
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel: 058 462 77 70
E-Mail: pbv-oip@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch > Werbe-
und Geschäftsmethoden > Preis-
bekanntgabe > Broschüren/
Informationsblätter